

S A T Z U N G

zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 (15/13) "Brinkum-Nord" der Gemeinde Stuhr, Ortsteil Brin- kum, Landkreis Diepholz

Aufgrund von § 1 Abs. 3 Baugesetzbuches (BauGB) sowie von § 10 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 23.11.1994 (BGBl. I S. 3486), der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.11.1968 (BGBl. I 1969 S. 11) in Verbindung mit § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 256) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.06.1996 (Nds. GVBl. S. 279) hat der Rat der Gemeinde Stuhr in seiner Sitzung am 06. Mai 1998 die folgende Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 (15/13) "Brinkum-Nord" beschlossen.

§ 1

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 (15/13) "Brinkum-Nord" besteht aus dieser Satzung.

§ 2

Diese Satzung gilt für den gesamten räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 23 (15/13) "Brinkum-Nord".

§ 3

Die textliche Festsetzung Nr. 1 "Nebenanlagen (§ 14 BauNVO)" des Bebauungsplanes Nr. 23 (15/13) "Brinkum-Nord" erhält folgende Fassung:

"In dem Wochenendhausgebiet (SW) und dem Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung "Bootshaus" sind Nebenanlagen im Sinne von § 14 Abs. 1 BauNVO, mit Ausnahme von Einfriedungen, unzulässig. In dem Mischgebiet (MI) sind Nebenanlagen im Sinne von § 14 Abs. 1 BauNVO, mit Ausnahme von Einfriedungen, auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen unzulässig.

Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen des Sondergebietes (SO) mit der Zweckbestimmung "Verbrauchermarkt", der Gewerbegebiete (GE), der eingeschränkten Gewerbegebiete (GE') und der Industriegebiete (GI) sind Werbeanlagen nur an der Stätte der Leistungserbringung zulässig.

§ 4

Die Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stuhr, den 13. Mai 1998

gez. Unterschrift

.....
Bürgermeister

L. S.

gez. Unterschrift

.....
Gemeindedirektor

Präambel

Auf Grund des § 1 Abs.3 und des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Stuhr die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 (15/13) bestehend aus dem Satzungstext Festsetzungen, als Satzung beschlossen.

Stuhr, 13. Mai 1998

gez. Unterschrift
Bürgermeister

L. S.

gez. Unterschrift
Gemeindedirektor

Öffentliche Auslegung

Der Verwaltungsausschuß der Gemeinde Stuhr hat in seiner Sitzung am 28. Mai 1997 dem Entwurf des Bebauungsplanes (Satzungstext) - 1. Änderung und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 10. November 1997 ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes (Satzungstext) und der Begründung haben vom 19. November 1997 bis einschließlich 22. Dezember 1997 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Stuhr, 13. Mai 1998

L. S.

gez. Unterschrift
Gemeindedirektor

Satzungsbeschluß

Der Rat der Gemeinde Stuhr hat nach Prüfung der Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 06. Mai 1998 als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen sowie die Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB dazu.

Stuhr, 13. Mai 1998

L. S.

gez. Unterschrift
Gemeindedirektor

Inkrafttreten

Der Bebauungsplan ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am 27. Mai 1998
im Amtsblatt Nr. 12/98 bekanntgemacht worden.

Der Bebauungsplan ist damit am 27. Mai 1998 rechtsverbindlich
geworden.

Stuhr, den 02. Juni 1998

L. S.

gez. Unterschrift
Gemeindedirektor

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht) geltend gemacht worden.

Stuhr, den

Gemeindedirektor

Mängel der Abwägung

Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes sind Mängel der Abwägung nicht) geltend gemacht worden.

Stuhr, den

Gemeindedirektor